

II- 4844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 13. Juni 1988

GZ. 3.19.01/11-II.4/88

Haltung Österreichs zur Frage der
 Selbstbestimmung Eritreas; Parlamen-
 tarische Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Jankowitsch und Genossen
 vom 20. Mai 1988

2119/AB

1988-07-13

zu 2153/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen haben am
 20. Mai 1988 unter Nr. 2153/J-NR/1988 an mich eine schriftliche Anfrage
 betreffend die Haltung Österreichs zur Frage der Selbstbestimmung
 Eritreas gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Wie beurteilen Sie die derzeitige politische und wirtschaftliche Lage
 in Eritrea?
2. Besteht derzeit nach Ihrer Einschätzung die Möglichkeit einer
 friedlichen Beilegung dieses Konflikts?
3. Wenn ja, könnte die Bundesregierung hier ihre guten Dienste anbieten?
4. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung in der Frage des
 Selbstbestimmungsrechtes für Eritrea ein?
5. Wäre die Bundesregierung bereit, die Gewährung humanitärer Hilfe an
 die betroffene Region ins Auge zu fassen?

- 2 -

Ich beeindre mich die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1) Zum besseren Verständnis der derzeitigen politischen Lage in Eritrea scheint ein kurzer historischer Überblick nützlich:

1890 überrannten die Italiener den nördlichen Teil der damals schon seit langem unabhängigen Monarchie Äthiopien und errichteten nach langen Kämpfen die Kolonie Eritrea. 1896 anerkannte Italien zwar die Unabhängigkeit Äthiopiens, weigerte sich aber das Gebiet "seiner" Kolonie Eritrea wieder an Äthiopien zurückzugeben.

1935 erfolgte bekanntermaßen die italienische Okkupation ganz Äthiopiens. Nach dem 2. Weltkrieg wurde Äthiopiens Souveränität innerhalb der Vorkriegsgrenzen wiederhergestellt. Die ehemalige italienische Kolonie Eritrea wurde aufgrund einer Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 1950 (390 A (V)) als autonome Einheit (eigene Verfassung und gesetzgebende Versammlung) mit Äthiopien unter Souveränität der äthiopischen Krone föderiert. Am 14.11.1962 beschloß das äthiopische Parlament und die eritreische gesetzgebende Versammlung gleichlautend die Aufhebung des föderalen Staates Eritreas und seine Eingliederung als Provinz in das äthiopische Kaiserreich. Gegen diesen Akt erfolgten keinerlei offizielle Proteste, auch nicht von den Vereinten Nationen.

Seit Beginn der 60er Jahre haben sich in Eritrea Widerstandsgruppen formiert, die für das Selbstbestimmungsrecht Eritreas, mit dem schließlich Ziel der Unabhängigkeit, eintreten. Die verschiedenen Widerstandsgruppen haben ihr Ziel mit Waffengewalt verfolgt, wobei sie auch Unterstützung von außen erhielten.

Trotz mehrerer Offensiven und großen Materialeinsatzes ist es Äthiopien nie gelungen, des eritreischen Widerstandes völlig Herr zu werden. Vorstöße der Widerstandsgruppen, wie etwa im Jahre 1977/78 und 1984, haben ebenfalls keine durchschlagende Wirkung gehabt.

- 3 -

Seit März 1988 haben Kampagnen der größten Widerstandsgruppe, Eritrean People Liberation Front (EPLF) dazu geführt, daß die äthiopische Regierungsgewalt sich heute auf einige wenige Städte und die umliegenden Gebiete beschränkt. Auf äthiopischer Seite sieht man die Einheit und Integrität des Landes in Gefahr und unternimmt alle Anstrengungen, um den eritreischen Widerstandsgruppen entgegenzutreten.

So sieht die anlässlich der Ausrufung der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien im September 1987 in Kraft getretene Verfassung die Einrichtung fünf autonomer Regionen - darunter auch Eritrea - vor. Darin ist für Eritrea gegenüber den anderen Regionen eine besonders weitgehende Autonomie vorgesehen. Eritrea wird das Recht eingeräumt, eigene Gesetze für die Region zu beschließen, die allerdings mit den wesentlichen Gesetzen des Gesamtstaates nicht in Widerspruch stehen dürfen, seinen eigenen Wirtschaftsplan und sein eigenes Budget zu erlassen und selbst Steuern einzuheben. Auch am Erziehungssektor wird Eritrea weitgehende Autonomie eingeräumt.

Die EPLF hat diese Regelung zurückgewiesen, da der Fall Eritreas keine innere Angelegenheit Äthiopiens, sondern vielmehr "unfinished decolonization" und daher eine Angelegenheit der Vereinten Nationen sei. Sie besteht auf einem Referendum über die Selbstbestimmung.

Die eritreischen Widerstandsbewegungen haben keinerlei Status bei der OAU, die Eritreafrage war nie von der afrikanischen Regionalorganisation behandelt worden. Das ist wohl auf die Grundphilosophie der OAU - nämlich Respektierung der aus der Kolonialzeit stammenden Grenzen, Achtung von Sezessionen, Nichteinmischung in innere Angelegenheiten sowie Sicherung der territorialen Integrität der Mitgliedsstaaten - zurückzuführen.

- 4 -

Die Wirtschaft Eritreas, früher gut entwickelt, hat durch die langen Jahre des Konfliktes schweren Schaden gelitten. Darüber hinaus ist Eritrea durch die Trockenheit der letzten Jahre hart getroffen. Die Ernte 1987 fiel nahezu völlig aus, sodaß die Bevölkerung weitgehend von Hilfslieferungen abhängig ist. Die Hilfsoperationen wurden durch die neuerliche Intensivierung der Kampftätigkeiten bedauerlicherweise erheblich erschwert. Nachdem die äthiopische Regierung die Tätigkeit ausländischen Hilfspersonals in den Provinzen Eritrea und Tigray vorläufig eingestellt hat, erfolgt dort die Versorgung der notleidenden Bevölkerung im Rahmen der Möglichkeiten durch das gemeinsame Hilfsprogramm der äthiopischen christlichen Kirchen (orthodox, katholisch und protestantisch), das äthiopische Rote Kreuz und die äthiopische Relief und Rehabilitation Commission.

- ad 2) Eine friedliche Beilegung des Konfliktes im Sinne der Prinzipien des Völkerrechtes und der Grundsätze der UN-Charter wäre zweifellos wünschenswert. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß es sich beim Eritrea-Konflikt nach allgemeiner Auffassung (entgegen der Auffassung der EPLF) um eine inneräthiopische Auseinandersetzung handelt.

Für eine politische Lösung des Konfliktes wäre ein Dialog, in den beide Seiten ohne Vorbedingungen eintreten, erforderlich. Das kürzlich ergangene Autonomieangebot der äthiopischen Regierung für Eritrea (Verfassungsgesetz über die Einrichtung fünf autonomer Regionen, siehe Punkt 1) könnte ein Ausgangspunkt für eine politische Konfliktlösung sein.

- ad 3) Wenn es auch bisher keine Anzeichen für Gesprächsbereitschaft zwischen der äthiopischen Regierung und den eritreischen Widerstandsgruppen gegeben hat, und eine Möglichkeit für Österreich, in diesem Konflikt seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen, daher nicht gegeben war, ist Österreich im Sinne seines grundsätzlichen Eintretens für friedliche Konfliktlösungen und im Einklang mit seiner aktiven Neutralitätspolitik grundsätzlich bereit, solche Dienste im Rahmen des Möglichen in Zukunft in Erwägung zu ziehen, sollte damit eine politische Lösung des Konfliktes erleichtert werden.

- 5 -

ad 4) Zur Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechtes der Völker seitens der Eritreer ist vom völkerrechtlichen Standpunkt folgendes festzuhalten: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker ist in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg zu einem Bestandteil des universellen Völkerrechts geworden. Das Selbstbestimmungsrecht kann durch Errichtung eines selbständigen Staates oder durch Anschluß an einen bestehenden Staat oder durch Einräumung einer Autonomie innerhalb eines bestimmten Staates verwirklicht werden. Auf welche Weise das Ziel einer Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts verfolgt wird, hängt vor allem von den historisch-politischen Gegebenheiten ab.

Bezüglich Eritrea geht Österreich davon aus, daß es diplomatische Beziehungen mit der Demokratischen Volksrepublik Äthiopien unterhält und es sich beim Konflikt um eine inneräthiopische Auseinandersetzung handelt. Diese wäre vorzugsweise - wie bereits ausgeführt - durch inneräthiopische Gespräche zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, wäre vorerst eine Regelung im Rahmen der geographisch zuständigen Regionalorganisation, also der OAU, zweckmäßigerweise anzustreben.

ad 5) Die österreichische Bundesregierung hat sich im April d.J. mit einem "Äthiopien-Paket" in der Höhe von öS 27 Millionen an einer internationalen Hilfsaktion zur Unterstützung der hungerleidenden Bevölkerung Äthiopiens beteiligt.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

